

wäre die Berufung somit noch rechtzeitig, sofern das vorliegende Gesuch versehentlich bei der unzuständigen Instanz eingereicht wurde. Das lässt sich bei grosszügiger Betrachtungsweise rechtfertigen. Das Gesuch ist daher von Amtes wegen an die Berufungskammer des Strafgerichtes des Kantons Zug weiterzuleiten. Diese hat darüber zu befinden, ob das Gesuch als Berufung umgedeutet und entgegen genommen werden kann.

Justizkommission, 30. April 2004

*§ 81 GOG, § 49 Abs. 1 ZPO. – Erläuterung gemäss § 81 GOG (Erw. 4a-d). § 49 Abs. 1 ZPO, wonach die Prozessentschädigung dem Rechtsvertreter zugesprochen wird, wenn die unentgeltliche Partei obsiegt, beinhaltet eine Art Legalzession, d.h. die der obsiegenden Partei zugesprochene Prozessentschädigung geht sogleich und unmittelbar kraft Gesetzes auf dessen unentgeltlichen Rechtsbeistand über bzw. entsteht direkt bei diesem (Erw. 4f). Handelt es sich bei § 49 Abs. 1 ZPO um eine so verstandene Legalzession, kann ein Urteil, in welchem die Prozessentschädigung versehentlich dem obsiegenden Kläger statt seinem unentgeltlichen Rechtsvertreter zugesprochen wird, auf dem Wege der Erläuterung korrigiert werden (Erw. 4h).*

*Aus den Erwägungen:*

4. a) Wenn die Bestimmungen eines Erkenntnisses unklar oder zweideutig sind, oder wenn sie Widersprüche, Rechnungs- oder Redaktionsfehler enthalten, so kann gemäss § 81 GOG bei dem Gerichte, welches das Erkenntnis erlassen hat, dessen Erläuterung nachgesucht werden. Die Erläuterung im engeren Sinne ist eine authentische Interpretation dessen, was der Richter in seinem Entscheid angeordnet hat (ZR 79 Nr. 6). Zweck der Erläuterung ist die klare Formulierung einer klar gedachten und gewollten, aber unklar formulierten Entscheidung. Das Erläuterungsverfahren dient in erster Linie der Prozessökonomie, indem es dazu beitragen soll, Rechtsmittelverfahren wegen blosser unklarer Formulierungen zu verhindern. Unklarheiten und Widersprüche können in diesem Verfahren aber nur insoweit berichtigt werden, als sie lediglich formale Mängel betreffen. Eine sachliche Änderung des Entscheids, die auf einem neuen Gedankenvorgang beruht, ist nicht möglich (ZR 82 Nr. 61). Die Erläuterung sagt nur, was das Gericht meinte; sie nimmt aber keine Korrektur des Entscheids vor. Sie kann weder eine Wiedererwägung noch eine materielle Änderung des Entscheids zur Folge haben; dieser kann also auf dem Weg der Erläuterung weder widerrufen noch ergänzt werden. Die Erläuterung ist kein Rechtsmittel. Auch wenn der

vom Richter getroffene Entscheid auf einem offenbaren Rechtsirrtum beruht, kann er nachträglich nicht auf dem Weg der Erläuterung berichtigt werden. Der rechtskräftig gewordene Entscheid ist auch für den Richter, der ihn ausgefällt hat, unabänderlich geworden. Die Rechte und Pflichten, wie sie der zu erläuternde Entscheid umschreibt, werden durch die Erläuterung nicht geändert, sondern nur besser formuliert (Hauser/Schweri, Kommentar zum zürcherischen Gerichtsverfassungsgesetz, Zürich 2002, § 162 N 1 ff.). Mit der Erläuterung kann keine Abänderung eines Urteils erreicht werden, sondern bloss dessen Verdeutlichung (Elisabeth Escher, in: Geiser/Münch [Hrsg.], Prozessieren vor Bundesgericht, Basel/Genf/München 1996, Rz 8.2).

b) Neben der Erläuterung im engeren Sinne kennt beispielsweise die zürcherische Verfahrensordnung in einer eigenen Bestimmung auch noch die Berichtigung von offenkundigen Versehen, wie Schreibfehler, Rechnungsirrtümer und ähnlichen Unrichtigkeiten, wobei diese Korrekturmöglichkeit sogar dem Kanzleibeamten im Einverständnis mit dem Präsidenten zusteht. Ein offenkundiges Versehen ist dabei immer dann anzunehmen, wenn aus dem Text einer gerichtlichen Entscheidung ohne weiteres hervorgeht, dass das, was das Gericht aussprechen oder anordnen wollte, nicht übereinstimmt mit dem, was es tatsächlich ausgesprochen oder angeordnet hat. Es muss sich mit anderen Worten um einen Fehler im Ausdruck und nicht um einen solchen in der Willensbildung des Gerichts handeln. Eine Entscheidung, die so gewollt war, wie sie ausgesprochen wurde, die aber auf einer irrtümlichen Tatbestandsfeststellung oder einem offenbaren Rechtsirrtum beruht, darf auch hier weder berichtigt werden, noch ist sie der Erläuterung zugänglich (Hauser/Schweri, a.a.O., N 1 zu § 166). Liegt ein Fehler in der Willensbildung des Richters vor, ist eine Urteilsergänzung oder Urteilsberichtigung auf dem Wege der Erläuterung nicht zulässig (Bühler/Edelmann/Killer, Kommentar zur aargauischen Zivilprozessordnung, 2. A., Aarau/Frankfurt am Main/Salzburg 1998, N 6 zu § 281). Demgegenüber kennt etwa das bernische Verfahrensrecht lediglich die Berichtigung, nicht aber die Erläuterung (vgl. Leuch/Marbach/Kellerhals/Sterchi, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, 5. A., Bern 2000, Art. 402 N 4 Abs. 2; Art. 334 Abs. 2).

c) Die Erläuterung nach dem zugerischen Verfahrensrecht (§ 81 GOG) umfasst sowohl die Erläuterung im eigentlichen, engeren Sinn als auch die Berichtigung, wie sie die zürcherischen Verfahrensordnung zusätzlich in einer eigenen Bestimmung vorsieht. Bei der Berichtigung handelt es sich insofern um eine mindere Form der Erläuterung (Vogel/Spühler, Grundriss des Zivilprozessrechts, 7. A., Bern 2001, 13 N 103). Die Erläuterung im weiteren Sinne dient mithin der Klarstellung von unklaren, unvollständigen oder widersprüchlichen Urteilen unter Verbesserung von Redaktions- und Rechnungsfehlern. Auch im Verfahren vor Bundesgericht wird – wie in der zugerischen Verfahrensordnung – nicht zwischen Erläuterung und Berichtigung unterschieden (Vogel/Spühler, a.a.O., 13 N 227). Die zugerische Praxis hat der Erläuterung sodann über den Wortlaut des Gesetzes hinaus insofern ein erweitertes An-

wendungsgebiet zugesprochen, als sie auch die Korrektur eines versehentlich unvollständigen Rechtsspruches auf diesem Wege zulässt. So hat das Strafgericht bereits im Jahre 1952 festgehalten, dass die Korrektur eines versehentlich unvollständigen Rechtsspruches, die ein Postulat der Rechtssicherheit darstelle, jedoch bei nicht berufungsfähigen Urteilen der höheren Instanz entzogen bleibe, auf dem Wege der Erläuterung zuzulassen sei (ROG 1951/52, S. 75). In einem weiteren Entscheid aus dem Jahre 1953 hat das Strafgericht dementsprechend auch die Löscharklärung einer Busse, welche trotz Erfüllung der Voraussetzungen aus Versehen vom Richter nicht geprüft worden war, auf dem Wege der Erläuterung nachgeholt (ROG 1953/54, S. 96). Grundsätzlich unzulässig sind aber nach allgemeiner Auffassung Erläuterungsgesuche, die auf eine inhaltliche Abänderung der Entscheidung abzielen. Hierfür steht einzig der Rechtsmittelweg offen. Unerlässliche Voraussetzung der Berichtigung ist, dass die Unrichtigkeit des Urteils klar durch Fehler im Ausdruck, nicht durch Fehler in der Bildung des Willens des Gerichts entstanden sein müssen. Diesem Erfordernis genügt nur ein Erklärungsirrtum. Kommt das Gericht hingegen nach der Eröffnung des Urteils zur Erkenntnis, dass der Entscheid auf Grund einer falschen Rechtsanwendung oder Tatsachenbeurteilung unrichtig ist, entfällt die Möglichkeit der Berichtigung (Stähelin/Sutter, Zivilprozessrecht, Zürich 1992, § 21 N 113 mit Hinweis auf BJM 1954 S. 286 und BGE 45 I 408). Der Anspruch auf Erläuterung und Berichtigung im vorstehenden Sinne besteht wohl bereits von Bundesrechts wegen (Andreas Edelmann, Zur Bedeutung des Bundesrechts im Zivilprozessrecht, Diss. Zürich 1990, S. 241 mit weiteren Hinweisen). Die Erläuterung ist letztlich Ausfluss des rechtlichen Gehörs und müsste auch ohne gesetzliche Regelung in den Zivilprozessordnungen von Bundesrechts wegen offen stehen (Stähelin/Sutter, a.a.O., § 21 N 116). Der Anspruch des Rechtsunterworfenen auf einen klaren und eindeutigen sowie vollständigen Richterspruch ist Teil des grundlegenden Rechts auf eine richterliche Entscheidung in einem Streitfall.

d) Gemäss Art. 145 OG nimmt das Bundesgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei die Erläuterung oder Berichtigung vor, wenn der Rechtsspruch eines bundesgerichtlichen Entscheides unklar, unvollständig oder zweideutig ist oder seine Bestimmungen untereinander oder mit den Entscheidungsgründen im Widerspruch stehen oder er Redaktions- oder Rechnungsfehler enthält. Diese Regelung entspricht fast wörtlich derjenigen der zugerischen Verfahrensgesetzgebung. Ihr Wortlaut ist aber immerhin insofern weiter, als darin auch von unvollständigen Entscheiden die Rede ist. Die Erläuterung darf aber auch nach der bundesgesetzlichen Regelung den Inhalt der Entscheidung nicht ändern, nur den Sinn verdeutlichen (Messmer/Imboden, Die eidgenössischen Rechtsmittel in Zivilsachen, Zürich 1992, Rz 32; Elisabeth Escher, a.a.O., Rz 8.2).

e) Geht man davon aus, dass § 49 Abs. 1 ZPO dem Richter eine Entscheidungsbefugnis einräumt, also einen Rechtssatz darstellt, unter den der Richter den Sachverhalt zu subsumieren und nach dem er seinen Entscheid zu

fällen hat, wäre der Fehler im vorliegenden Fall tatsächlich nicht der Erläuterung zugänglich. Das Gericht hätte im Gegenteil offensichtlich übersehen, dass es die Prozessentschädigung nicht dem unentgeltlich verbeiständeten Kläger, sondern gemäss dieser Bestimmung direkt dem unentgeltlichen Rechtsvertreter zuzusprechen hatte. Dieses – wenn auch offensichtliche – Versehen würde diesfalls einen Rechtsirrtum darstellen und demzufolge einer irrtümlichen Willensbildung des Gerichtes entspringen, weshalb es der Erläuterung nicht zugänglich wäre. Es handelte sich mit anderen Worten nicht um einen falschen Ausdruck des an sich richtigen Willens des Gerichtes, also um einen Erklärungsirrtum, der allein auf dem Wege der Erläuterung berichtigt werden könnte. Das Gericht hätte dann entgegen der gesetzlichen Regelung einen Entscheid getroffen, der dieser Gesetzesbestimmung widerspricht, weil es offenbar diese Bestimmung im vorliegenden Fall versehentlich nicht zur Anwendung brachte. Ein solcher Fehler könnte nur mit einem dafür zur Verfügung stehenden Rechtsmittel beseitigt werden. Im vorliegenden Fall hätte also dagegen innert Frist Beschwerde bei der Justizkommission des Obergerichts geführt werden müssen (§ 208 Ziff. 9 ZPO). Wenn der Beschwerdegegner bzw. dessen unentgeltlicher Rechtsbeistand dies versäumt hat, könnte das nicht auf dem Wege der Erläuterung nachgeholt werden.

f) Es stellt sich nun aber die Frage, ob § 49 Abs. 1 ZPO, wonach die Prozessentschädigung dem Rechtsvertreter zugesprochen wird, wenn die unentgeltliche Partei obsiegt, nicht eine Art Legalzession beinhaltet. Eine Legalzession liegt vor, wenn das Gesetz den Übergang einer Forderung auf einen anderen Gläubiger von Gesetzes wegen, ipso iure, ohne Willenserklärung des bisherigen Gläubigers statuiert (Art. 166 OR; von Tuhr/Escher, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, Bd. II, Zürich 1974, S. 369 f.). Es bedarf diesfalls auch keines Richterspruchs, um den Übergang der Forderung zu bewirken. Im vorliegenden Zusammenhang hätte das zur Folge, dass die vom Kantonsgericht dem unentgeltlich verbeiständeten Beschwerdegegner als obsiegende Partei zugesprochene Prozessentschädigung sogleich und unmittelbar kraft Gesetzes auf dessen unentgeltlichen Rechtsbeistand überging bzw. direkt bei diesem entstand. Im Ergebnis bedeutet das, dass der «Richterspruch», wonach die Prozessentschädigung laut § 49 Abs. 1 ZPO dem Rechtsvertreter direkt zuzusprechen ist, insofern lediglich deklaratorische Bedeutung hätte.

Der Bestimmung von § 49 Abs. 1 ZPO muss nun in der Tat dieser Sinn beigemessen werden. Sie ist als eine Art Legalzession mit Ausschluss des Verrechnungsrechtes gegenüber der armenrechtlichen Prozesspartei zu qualifizieren. Das ergibt sich schon daraus, dass gemäss § 49 Abs. 4 ZPO der unentgeltliche Rechtsbeistand von der verbeiständeten Partei keinerlei zusätzliche Entschädigung verlangen oder annehmen darf. Die unbemittelte Partei schuldet dem unentgeltlich bestellten Rechtsvertreter mithin nichts, und dieser hat von ihr auch nichts zu fordern. Blicke nun die Partei selbst gegenü-

ber dem unterlegenen Prozessgegner forderungsberechtigt, könnte es theoretisch vorkommen, dass sie von diesem die Kosten ersetzt erhält, ohne ihrem amtlichen Anwalt gegenüber nachzahlungspflichtig zu werden, was offensichtlich absolut stossend wäre (ZBJV 126, S. 323). Ebenso unhaltbar erscheint aber auch die Konsequenz, dass die unterlegene Partei die geschuldete Prozessentschädigung mit einer eigenen Forderung gegenüber der unbemittelten Partei verrechnen könnte und der Staat den amtlichen Anwalt wegen Uneinbringlichkeit aus der Staatskasse zu entschädigen hätte. Das liefe letztlich darauf hinaus, dass der Staat im Ergebnis der armenrechtlichen Partei eine Schuld tilgen würde, die mit dem Zweck der Prozessverbeiständung absolut nichts zu tun hat. Auf der anderen Seite kann die unterlegene Prozesspartei, der die Unentgeltlichkeit der Rechtspflege nicht gewährt wurde, keinerlei Ansprüche daraus ableiten, dass der Gegenpartei diese Rechtswohltat zuerkannt wurde; namentlich hat sie keinerlei Ansprüche gegenüber dem Staat.

g) Diese Betrachtungsweise liegt auch verschiedenen anderen kantonalen Prozessordnungen zugrunde, die gleiche oder ähnlich lautende Bestimmungen enthalten. So bejahen Studer/Rüegg/Eiholzer (Der Luzerner Zivilprozess, Kriens 1994, N 1 zu § 136) eine solche Legalzession auch für die luzernische Verfahrensordnung ausdrücklich, indem sie ausführen, es handle sich hierbei um eine prozessrechtliche Legalzession unter Ausschluss der Verrechnungsmöglichkeit der Gegenpartei gegenüber der bedürftigen Partei. Die Formulierung von § 136 Abs. 1 ZPO/LU entspricht im wesentlichen Gehalt derjenigen von § 49 Abs. 1 ZPO/ZG. Sie lautet: «Werden Honorar und Auslagen des Rechtsbeistandes der Gegenpartei auferlegt, sind sie dem Rechtsbeistand zuzusprechen». Beide Bestimmungen enthalten mithin nach ihrem Wortlaut die Anweisung an den Richter, die Prozessentschädigung an den Rechtsbeistand bzw. Rechtsvertreter zuzusprechen. Auch die aargauische Prozessordnung sieht in § 131 Abs. 1 vor, dass die Parteikosten der unentgeltlich vertretenen Partei, wenn sie dem Gegner auferlegt werden, dem Rechtsvertreter zuzusprechen sind. Alfred Bühler hält dazu fest, es liege nahe, die Bestimmung als prozessrechtliche Legalzession zu verstehen mit Ausschluss der Verrechnung für Forderungen der Gegenpartei gegen die bedürftige Partei (in: Bühler/Edelmann/Killer, a.a.O., N 1 zu § 131). Die zürcherische Zivilprozessordnung kennt in § 89 Abs. 1 eine wörtlich identische Bestimmung wie die zugerische. Frank/Sträuli/Messmer (Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. A., Zürich 1997, N 1 zu § 89) führen dazu aus, das Gesetz bestimme die direkte Zusprechung der Prozessentschädigung an den unentgeltlichen Rechtsvertreter, um diesem Schwierigkeiten mit seinem Klienten zu ersparen. Alfred Bühler (a.a.O.) erblickt in dieser Kommentarstelle die Bestätigung, wonach auch die zürcherische Ordnung sinngemäss von einer Legalzession ausgeht. Ebenso qualifizieren der Appellationshof des Kantons Bern und die massgeblichen Kommentatoren die entsprechende Regelung in Art. 82 ZPO/BE als Legalzession, wobei diese unabhängig davon

erfolgt, ob die Prozesskostenforderung einbringlich ist (ZBJV 126, S. 321 ff.; Leuch/Marbach/Kellerhals/Sterchi, a.a.O., N 1 zu Art. 82).

h) Handelt es sich also bei § 49 Abs. 1 ZPO um eine so verstandene Legalzession, ist aufgrund der vorstehenden Erwägungen die Berichtigung von Dispositiv-Ziff. 4 Abs. 1 des kantonsgerichtlichen Urteils vom 11. Februar 2002 nicht zu beanstanden. Das Urteil wird dadurch nicht geändert, sondern lediglich verdeutlicht, indem festgehalten wird, was schon aufgrund der Legalzession ohnehin Gültigkeit hat.

Justizkommission, 30. August 2004